

satz der Unantastbarkeit des Volkseigentums, der in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und den gesetzlichen Bestimmungen über das Volkseigentum verankert ist. Von dem Anlagevermögen eines volkseigenen Betriebes dürfen deshalb nur ausnahmsweise solche Gegenstände getrennt werden, die dort keine bestimmungsgemäße Verwendung mehr finden können. Dieser Vorgang unterliegt jedoch nicht minder als der sonstige gesamte Wirtschaftsablauf des volkseigenen Betriebes den Gesetzen der Planung.

Wie die vom Amte zum Schutze des Volkseigentums erteilte Auskunft vom 4. Januar 1952 ergibt, durfte ein Verkauf des Kraftwagens der Beklagten nur mit Zustimmung des zuständigen Fachministeriums unter Einschaltung der DHZ — Innere Reserven — erfolgen. Nur wenn diese keine Möglichkeit gehabt hätte, den Kraftwagen innerhalb des volkseigenen Sektors umzusetzen, würde die Beklagte in der Lage gewesen sein, den Wagen an eine Privatperson, wie den Kläger, zu verkaufen. Im vorliegenden Falle ist aber die Einschaltung der DHZ — Innere Reserven — unterblieben. Hierin ist ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkseigentums und gegen die Gesetze der Planung zu erblicken. Der Kaufvertrag ist daher nichtig. Aus diesem nichtigen Verträge kann der Kläger keinerlei Rechte gegen die Beklagte herleiten.

#### §§ 265, 325 ZPO.

**Geht ein Privatbetrieb während eines Rechtsstreits in Volkseigentum über, so ist der mit der Verwaltung des Betriebes beauftragte Rechtsträger für die Fortsetzung des Prozesses nur passiv legitimiert, wenn die Klage entsprechend geändert wird.**

**OLG Erfurt, Beschl. vom 22. Februar 1952 — 3 W 4/52.**

Aus den G r ü n d e n :

Der Kläger hatte gegen die Firma E. Klage auf Zahlung eines Geldbetrages und Herausgabe eines Pkw erhoben. Die verklagte Firma war unter Treuhanderschaft gestellt, weil der Inhaber der Firma wegen eines Wirtschaftsverbrechens zonenflüchtig geworden war. Karl E. wurde in Abwesenheit verurteilt, sein Vermögen wurde eingezogen und auf die VVB-Maschinen-Elektro-West übertragen. Ausweislich des Sitzungsprotokolls der 3. Zivilkammer des Landgerichts M. vom 4. Januar 1951 trat in diesem Termin Rechtsanwalt K., der bisher die verklagte Firma vertreten hatte, nunmehr für die WB-Elektro-West auf. Der Kläger beantragte in dem gleichen Termin, den Fabrikanten Karl E. zur Zahlung des Geldbetrages zu verurteilen; zu Punkt 2) des Klageantrages, nämlich die Herausgabe des Pkw, zeigte der Kläger Erledigung der Hauptsache an. Daraufhin erklärte Rechtsanwalt K. als Vertreter der WB, daß er in dem Rechtsstreit nicht aufträte.

Die WB hat beantragt, daß die ihr im Rechtsstreit erwachsenen Kosten dem Kläger auferlegt werden, weil nicht Karl E. persönlich, sondern seine Firma verklagt und das Firmenvermögen auf sie, die WB, übergegangen sei.

Die 3. Zivilkammer des Landgerichts hat mit Beschluß vom 11. Mai 1951 den Antrag der WB zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluß, der der WB am 24. Mai 1951 zugestellt wurde, hat die WB unter dem 26. Mai 1951 Beschwerde eingelegt mit dem Antrag, den Beschluß der 3. Zivilkammer des Landgerichts aufzuheben und die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger aufzuerlegen.

Die Klage richtete sich gegen die Firma E. Nach § 17 Abs. 2 HGB kann ein Kaufmann unter seiner Firma klagen und verklagt werden. Prozeßpartei ist aber, auch wenn gegen eine Firma geklagt wird, jeweils der Kaufmann, der zur Zeit der Begründung der Rechtshängigkeit Inhaber dieser Firma ist. Inhaber der Firma E. war zur Zeit der Klageerhebung Karl E. Daran änderte auch die Bestellung eines Treuhänders nichts. Der Antrag der Klägers im Termin am 4. Januar 1951, nunmehr den Fabrikanten Karl E. zur Zahlung der Klagsumme zu verurteilen, stellte sich daher nicht als Klageänderung dar.

Nach der 1. Verordnung zur Ausführung des Befehls Nr. 64 der SMAD (ZVOBl. 1948 S. 141) sind die volkseigenen Betriebe nicht Rechtsnachfolger enteigneter Unternehmen geworden. Daraus folgt, daß die Vorschriften der §§ 265, 325 ZPO, die von einer Rechtsnachfolge sprechen, für die Fälle des originären Rechtsenerbs durch einen Dritten auf Grund eines Staatsaktes nicht zur Anwendung kommen können.

Grundsätzlich beruht aber die Sachlegitimation zur Prozeßführung auf der Inhaberschaft des streitigen Rechts. Für den Aktivprozeß ergibt sich daraus, daß der volkseigene Betrieb mit dem Zeitpunkt des originären Erwerbs des streitigen Rechts zur Prozeßführung ohne weiteres legitimiert wird. Allerdings hängt es nunmehr vom Willen des volkseigenen Betriebes ab, ob er an Stelle des früheren, mittlerweile enteigneten Klägers in das Prozeßverhältnis eintreten will oder nicht. Der Eintritt wäre dann allerdings eine Klageänderung.

Im Passivprozeß dagegen wird der volkseigene Betrieb, der das Vermögen des Verklagten, ebenfalls originär, erwirbt, solange nicht zur Prozeßführung legitimiert, solange nicht der Kläger nunmehr seine Klage gegen den volkseigenen Betrieb an Stelle des früheren Verklagten richtet, also eine Klageänderung vornimmt. Eine solche Klageänderung ist aber im vorliegenden Prozeß nicht erfolgt, Prozeßpartei war daher nach wie vor der frühere Inhaber der verklagten Firma Karl E.

Die WB hatte die Möglichkeit, im Wege der Hauptinterventionsklage in ein Prozeßverhältnis zu den Parteien zu treten, wenn sie der Meinung war, daß sie das streitige Recht für sich in Anspruch nehmen konnte. Eine solche Klage ist aber von der WB nicht erhoben worden.

Die WB ist in diesem Rechtsstreit nicht geladen worden, sie war nicht Prozeßpartei, konnte daher auch keine Anträge stellen oder rechtsverbindliche Erklärungen abgeben und hat demgemäß auch keinen Anspruch gegen den Kläger auf Erstattung ihr etwa erwachsener Kosten.

*Anmerkung:*

*Die Frage der Kostenverteilung im Falle einer Erledigung der Hauptsache gelegentlich der Überführung des Vermögens einer Prozeßpartei in Volkseigentum ist im Anschluß an eine Entscheidung des OLG Gera in NJ 1947 S. 252 eingehend besprochen worden. Auf den dort dargelegten Grundsätzen beruht die oben abgedruckte zutreffende Entscheidung.*

*Es erhebt sich auch hier die schon seinerzeit aufgeworfene Frage, wie verfahren werden muß, um die WB, in Zukunft den in Frage kommenden VEB, vor Kosten zu bewahren, die dadurch entstehen, daß der Betrieb in irgendeiner Form in den Prozeß hineingezogen wird, der sich gerade infolge der gegen die frühere Prozeßpartei gerichteten Vermögenseinziehung in der Hauptsache erledigt hat. Die Antwort ist sehr einfach: es ist größere Sorgfalt seitens des Prozeßbevollmächtigten der ursprünglichen Partei anzuwenden. Es handelt sich in diesen Fällen stets um Kosten, die dadurch entstehen, daß der Anwalt, der vor der Vermögenseinziehung die bisherige Partei vertrat, nunmehr für den volkseigenen Betrieb auftritt, so wie dies auch im vorliegenden Falle geschehen ist. Dies widerspricht aber, sofern die bisherige Partei Beklagter war, in aller Regel den Interessen des volkseigenen Betriebes, weil dieser normalerweise keinen Anlaß und kein Interesse daran hat, in einen Passivprozeß einzutreten. Irgendwelche Rechtsnachteile kann der volkseigene Betrieb nicht erleiden, da das gegen die bisherige Partei ergehende Urteil, sei es ein Urteil in der Hauptsache, sei es ein Kostenurteil, gegen ihn nicht wirkt und weder unmittelbar noch auf dem Wege der Umschreibung der Vollstreckungsklausel gegen ihn vollstreckt werden kann. In einem derartigen Falle ist es eindeutig die Verpflichtung des Rechtsanwalts, den volkseigenen Betrieb darauf hinzuweisen, daß eine Beteiligung des Betriebes in irgendeiner Form an dem schwebenden Prozeß nicht in seinem Interesse liegt und daß es insbesondere auch nicht zweckdienlich ist, wenn, wie im vorliegenden Falle, der Rechtsanwalt im Termin zunächst für den volkseigenen Be-*